

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Service, Softwarebetrieb & Abrechnung von Ladeinfrastruktur

### Inhaltsverzeichnis

- |                                  |                                     |
|----------------------------------|-------------------------------------|
| 1. Geltungsbereich               | 8. Kosten und Zahlungsbedingungen   |
| 2. Vertragsschluss               | 9. Leistungserbringung durch Dritte |
| 3. Begriffe                      | 10. Datenschutz                     |
| 4. Service und Betrieb           | 11. Geistiges Eigentum              |
| 5. Vermarktung und Kommunikation | 12. Haftung                         |
| 6. Zugang zum Ladestandort       | 13. Ausschluss von Zusicherungen    |
| 7. Kündigung                     | 14. Schlussbestimmungen             |

### 1. Geltungsbereich

Diese AGB regeln die Rechte und Pflichten zwischen Repower und dem Kunden in Bezug auf den Betrieb und Service von Ladeinfrastruktur innerhalb der von Repower bereitgestellten Softwaresysteme sowie damit zusammenhängender optionaler Dienstleistungen.

### 2. Vertragsschluss

Repower erstellt für den Kunden auf Anfrage eine Offerte. Die Offerte ist drei Monate ab Datum der Ausstellung gültig, sofern keine andere Gültigkeitsdauer angegeben ist. Widerruf vorbehalten.

Nimmt der Kunde die Offerte unter Hinweis auf vorliegende AGB an, stimmt er diesen AGB zu, welche integrierter Bestandteil des durch Annahme der Offerte zustande gekommenen Vertrages bilden.

### 3. Begriffe

Für diese AGB gelten folgende Begrifflichkeiten:

<b>AGB</b>	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Service, Softwarebetrieb & Abrechnung von Ladeinfrastruktur.
<b>CPO</b>	Charge Point Operator oder auch Ladepunktbetreiber.
<b>E-Driver</b>	Bei PLUG'N ROLL registrierter Kunde. Im Besitz eines persönlichen Nutzeraccounts.
<b>Halb-öffentliche Ladeinfrastruktur</b>	Für die Öffentlichkeit zugängliche Ladeinfrastruktur, die zum Teil eingeschränkt ist. Bspw. Kunden- oder Besucherparkplätze bei Supermärkten, Restaurants, Unternehmen, etc.
<b>Kunde</b>	Natürliche oder juristische Person, die ein Service- oder Betriebspaket von PLUG'N ROLL nutzt. Gleichbedeutende Begriffe sind «Host», «Ladestationsbetreiber» oder «CPO».
<b>Öffentliche Ladeinfrastruktur</b>	Für die Öffentlichkeit zugängliche Ladeinfrastruktur.
<b>Ladestandort</b>	Ladestationen, Zubehör, Signalisierung, Beschilderung, Installation etc.
<b>Repower</b>	Repower AG, Via da Clatt 12, 7742 Poschiavo
<b>PLUG'N ROLL</b>	Repower Endkundenmarke, Ladenetz und

	Zugangs-/Abrechnungssystem im Bereich E-Mobilität.
<b>Private Ladeinfrastruktur</b>	Für einen ausgewählten Personenkreis zugängliche Ladeinfrastruktur. Bspw. in Immobilien oder Unternehmen.
<b>Roamingpartner</b>	Betreiber eines anderen Netzwerkes und/oder fremder E-Mobility Provider mit eigenen Zugangsmitteln.

### 4. Service und Betrieb

Repower bietet verschiedene Modelle von Betriebs- (Remote-Betrieb, Fakturierung, Datenübermittlung, etc.) sowie Servicepaketen (Support, Störungsbehebung, Wartung, etc.) an. Die detaillierten Leistungsinhalte und damit verbundenen Kosten der Betriebs- und Servicepakete ergeben sich aus der Offerte.

Repower betreibt die Ladeinfrastruktur des Kunden in ihrem Netzwerk mit eigener Software und Serviceorganisation. Repower stellt dazu die entsprechenden Backend- und Abrechnungssysteme zur Verfügung oder arbeitet mit Drittanbietern zusammen.

#### 4.1. Voraussetzungen für Service und Betrieb

Damit ein Betriebs- und/oder Servicepaket für die Ladestation durch den Kunden abgeschlossen und durch Repower korrekt ausgeführt werden kann, müssen nachfolgende Voraussetzungen gegeben sein:

##### 4.1.1. Anbindung Ladestation

Falls in der Offerte so vorgesehen, integriert Repower die Ladestationen des Kunden in die Softwareumgebung und das Netzwerk von PLUG'N ROLL. Sowohl von Repower als auch bei anderen Herstellern bezogene Ladestationen können in die PLUG'N ROLL Softwareumgebung und das Netzwerk PLUG'N ROLL integriert werden, sofern sie die technischen Mindestanforderungen dafür erfüllen. Die Ladestationen gehen dabei nicht an Repower über. Die Verantwortung bleibt beim Kunden.

##### 4.1.2. Datenverbindung

Es wird darauf hingewiesen, dass am Installationsort durch den Kunden eine geeignete Datenkonnectivität sichergestellt werden muss, sollen mit der Ladestation in Verbindung stehende Onlinefunktionen genutzt werden können. Grundsätzlich stellt

Repower die Kommunikationsinfrastruktur zwischen der Ladestation und dem Backend auf Kosten des Kunden zur Verfügung. Der Kunde ist in jedem Fall für die korrekte Funktion der Kommunikationsverbindung verantwortlich. Eine Anbindung über ein Kundenetzwerk ist nur nach Absprache mit Repower möglich. Der Kunde übernimmt in diesem Fall die Verantwortung für die Netzwerkanbindung.

Repower kann nicht für Folgen durch fehlende oder fehlerhafte Netzwerkanbindung verantwortlich gemacht werden.

## 4.2. Regelungen Betriebspakete

### 4.2.1. Nutzerzugang und -zahlung

Je nach Zugangsart der Ladestation (öffentlich, halb-öffentlich, privat), stehen dem Endnutzer verschiedene Zugangs- und Zahlungsmittel zur Ladestation des Kunden zur Verfügung. Diese werden separat in den AGB für das Laden an öffentlicher, halb-öffentlicher & privater Ladeinfrastruktur des PLUG'N ROLL Ladenetzes festgehalten (Abrufbar unter <https://plugnroll.com/agb-e-driver/>).

### 4.2.2. Kundenportal und Reporting

Je nach Betriebspaket hat der Kunde Zugang zu ausgewählten Rollen im PLUG'N ROLL-Portal und damit Zugriff auf die darin enthaltenen Funktionalitäten und Daten.

### 4.2.3. Tarifierung gegenüber Nutzern

Je nach Betriebspaket ist der Kunde bezüglich der Tarifierung seiner Ladestationen gegenüber dem Nutzer im Rahmen der technischen Möglichkeiten frei. Repower berät den Kunden in der Tarifgestaltung und hinterlegt im Rahmen der Inbetriebnahme das vom Kunden gewünschte Tarifsysteem.

Roaming-Partner sind in ihrer Ausgestaltung der eigenen Tarifsysteme gegenüber ihren eigenen Endkunden grundsätzlich frei und können abweichende Preise für Ladungen an öffentlichen PLUG'N ROLL Ladestationen auf ihren Systemen geltend machen und wiederum ihren Endkunden in Rechnung stellen. Repower ist nicht für die Ausgestaltung der Tarifsysteme der Roaming-Partner verantwortlich.

### 4.2.4. Fakturierung und Abrechnung von Nutzern

Je nach Betriebspaket übernimmt Repower die Rechnungsstellung der Nutzer für den Kunden und fakturiert im Hintergrund die Zahlungsströme zwischen den verschiedenen Parteien (Ladestationsbesitzern, E-Driver, Zahlungsprovidern, Banken und Roaming-Partnern).

Je nach Betriebspaket stehen dem Kunden CSV Datenexporte über Nutzungsdaten für die eigene Weiterverrechnung der Kosten zur Verfügung.

### 4.2.5. Rückvergütung und Transaktionskosten

Je nach Betriebspaket vergütet Repower dem Kunden die Umsätze der Ladevorgänge an den jeweiligen Ladestationen (Cashback).

Je nach Betriebspaket fallen zusätzliche Transaktionskosten an.

Die Höhe der Kosten ist in dem Betriebspaket geregelt. Die Transaktionskosten verstehen sich, falls nicht abweichend geregelt, exklusive Mehrwertsteuer. Die Transaktionskosten werden in Abhängigkeit der Nutzung mit der Rechnung für die Betriebspakete in Rechnung gestellt.

Repower ist bestrebt im Fall von öffentlicher und halb-öffentlicher Ladeinfrastruktur die Auslastung für den Ladestationsbesitzer zu erhöhen und geht zu diesem Zweck Roaming-Partnerschaften und Partnerschaften mit Flottenbetreibern ein. Die dabei im Hintergrund entstehenden kommerziellen Abmachungen können Einfluss auf die vom Ladestationsbesitzer angegebene Tarifstrukturen und damit in Zusammenhang stehende Rückvergütung haben respektive Abweichungen davon auslösen. Der Kunde erklärt sich hiermit einverstanden.

### 4.2.6. Abrechnungsdaten und Datenqualität

Repower verrechnet ausschliesslich Ladedaten bzw. Energieflüsse zwischen Fahrzeug und Ladestation. Etwaige Stand-by Verbräuche der Ladeinfrastruktur selbst oder Energiebezüge weiterer an den Zählerkreis angeschlossener Verbraucher können nicht berücksichtigt werden.

Kommt es zu Kommunikationsunterbrüchen zwischen der Ladeinfrastruktur und der Repower Softwareumgebung aufgrund fehlender oder unzureichender Datenverbindung oder treffen die Daten zeitlich verzögert oder gar nicht in den Repower Softwaresystemen ein, kann Repower keine korrekte Abrechnung resp. Rückvergütung garantieren, da eine nachträgliche Korrektur technisch nicht möglich ist.

### 4.2.7. Eingriffe Kundensupport

Sofern nicht anders geregelt und schriftlich vereinbart, behält sich Repower im Rahmen des Endkundensupports vor in dringenden Fällen und bei Fehlfunktionen der Ladestationen einzeln Ladevorgänge an Endkunden auch ohne Autorisierung und Bezahlung des Endkunden remote freizugeben. Diese Ladevorgänge bzw. damit verbundene Stromkosten gehen zu Lasten des Ladestationsbesitzers.

## 4.3. Regelungen Servicepakete

### 4.3.1. Abschluss, Wechsel und Laufzeit von Servicepaketen

Für die Funktionsfähigkeit der Servicepakete braucht es ein Betriebspaket. Der Abschluss eines Servicepakets kann daher nur in Kombination mit einem aktiven Betriebspaket erfolgen. Die Servicepakete können nur für von Repower oder von Repower beauftragten Dritten verkaufte Hardware abgeschlossen werden. Der Abschluss von Servicepakete für weitere vom Kunden bereits bestehende Hardware muss einzeln geprüft und kann nur nach Absprache mit Repower abgeschlossen werden. Die angebotenen Servicepakete müssen direkt beim Erwerb der Ladestation abgeschlossen werden oder aber spätestens innerhalb eines Jahres nach Erwerb der Ladestation. Ein Wechsel auf ein Servicepaket mit grösserem Leistungsumfang ist nur nach Absprache mit Repower möglich. Der Zeitpunkt

eines Wechsels untersteht den unter Ziff. 7 angegebenen Bedingungen.

#### 4.3.2. Ausschluss von Leistungen

Wird eine Station ohne Beizug von Repower in Betrieb genommen, werden daraus entstehende Ansprüche von Repower abgelehnt.

Bei einer unsachgemässen Nutzung der Ladestation und damit einhergehenden übermässigen Störungen, behält sich Repower vor das Servicepaket zu kündigen.

Ausgeschlossen von den Leistungen der Servicepaketen sind folgende Ereignisse:

- Bedienfehler und grobe Fahrlässigkeit, z.B. Sturzschaden Stecker, abgebrochener Kabelhalter, Kratzer, Vandalismus, usw.
- Schäden, die keine Auswirkung auf den bestimmungsgemässen Gebrauch der Ladestation haben.
- Kosten aufgrund der Nichtbenutzbarkeit der Ladestation.
- Störungsbehebung aufgrund fahrzeugseitiger Einstellungen oder Software.

#### 4.4. Fernwartung

Wird die Ladestation des Kunden in den durch Repower betriebenen Softwaresystemen im Rahmen der Betriebs- und Servicepakete gehostet, kann Repower die Ladestation überwachen, analysieren und wenn technisch möglich, remote per Fernwartung Unregelmässigkeiten beheben.

Repower bzw. von Repower beauftragte Dritte sind berechtigt zwecks Konfiguration, Wartung, Optimierung oder Erweiterung ihrer Leistungen über das Telekommunikationsnetz auf die für den Dienstleistungsbezug vorgesehenen Geräte zuzugreifen. Die Fernwartung erlaubt den Zugriff und die Änderung, Aktualisierung und Löschung von technischen Daten oder Software. Im Rahmen der Fernwartung hat Repower bzw. von Repower beauftragte Dritte Zugriff auf Kundendaten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Konfiguration der elektrischen Geräte und der Leistungserbringung stehen. Repower haftet nicht für allfällige Schäden an der Infrastruktur des Kunden, solange nicht bewiesen ist, dass diese Schäden durch die Fernwartung verursacht wurden.

#### 4.5. Vor-Ort Serviceeinsätze

Der Kunde ist als Betriebsinhaber dafür besorgt, dass er durch geeignete Mittel, Prozesse und Personal seine Ladeinfrastruktur jederzeit in betriebsfähigen und ordnungsgemässen Zustand hält. Die Einhaltung aller relevanten elektrotechnischen und weiteren Sicherheitsbestimmungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ladestationen sowie die fachgerechte Wartung sind Sache des Kunden.

Die Störungsbehebung und Wartung von Ladestationen dürfen ausschliesslich durch eine elektrofachkundige Person (Elektroinstallateur gemäss Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen [«NIV», SR 734.27]) vorgenommen werden. Der Kunde verpflichtet sich die physische Öffnung der La-

destation, sprich der Zugang zu elektrotechnischen Komponenten, ausschliesslich durch genannte Fachpersonen ausführen zu lassen und die Ladestation im verschlossenen Zustand zu halten. Jegliche Garantieansprüche erlöschen, wenn Arbeiten an elektrotechnischen Komponenten durch den Kunden oder nicht von Repower autorisierten Personen ausgeführt werden.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass Repower oder von Repower beauftragte Dritte ungehinderten und sicheren Zugang zu der Ladeinfrastruktur haben.

Der Kunde hat Repower bei Störungen oder Schäden unverzüglich und schriftlich zu informieren. Der Kunde hat Repower einen Ansprechpartner vor-Ort/Abteilung zu nennen. Der Kunde stellt bei Vertragsabschluss die Kontaktadressen zur Verfügung. Der Kunde verpflichtet sich, Änderungen dieser Kontaktdaten aktiv an Repower zu kommunizieren.

Repower bietet bei Ausfällen oder Einschränkungen der Ladestandorte, auf Wunsch und Kosten des Kunden, vor-Ort Serviceeinsätze durch einen Servicetechniker an. Diese werden auf Rechnung ausgeführt und sind nicht in den Betriebspaketen enthalten. Zusätzlich kann der Kunde für seine Ladestation ein Servicepaket von PLUG'N ROLL abschliessen. Je nach Leistungsinhalt sind vor-Ort Serviceeinsätze und Wartung inklusive oder vergünstigt. Je nach Leistungsinhalt garantiert Repower eine definierte Reaktions- und Serviceeinsatzzeit. Reaktionszeit bedeutet in diesem Fall, dass innerhalb der vorgegebenen Zeit das Kundenproblem aufgenommen und bearbeitet wird. Repower garantiert innerhalb der definierten Serviceeinsatzzeit vor Ort zu sein, nicht aber innerhalb dieser Zeit die Ladestation wieder vollständig funktionsfähig zu machen. Allfällig vereinbarte Reaktionszeiten beginnen erst nach Absprache/ Kontaktaufnahme mit dem Ansprechpartner des Kunden. Ist dieser nicht erreichbar, findet kein vor Ort Einsatz statt. Um Service-Level-Agreements je nach Leistungsinhalt des Servicepakets einhalten zu können, benötigt Repower uneingeschränkten Zugang zur Ladestation und hat daher das Recht den Ladestandort jederzeit zu betreten.

#### 4.6. Servicehotline

Repower unterhält eine Servicehotline und Serviceorganisation für Kunden und E-Driver für den 1st Level Support. Fragen zur Rechnung, zum Produkt und weiteren Belangen werden während den regulären Geschäftszeiten beantwortet und innerhalb nützlicher Frist bearbeitet.

Des Weiteren kann der Kunde für technische Belangen für seine Ladestation ein Servicepaket von PLUG'N ROLL abschliessen. Je nach Leistungsinhalt garantiert Repower eine definierte Reaktions- und Serviceeinsatzzeit sowie eine durchgängige Erreichbarkeit ausserhalb der Geschäftszeiten.

#### 4.7. Softwareupdates und Produktverbesserungen

Repower ist bemüht, die im Softwarebetrieb befindlichen Ladestationen, betriebene Softwaresysteme und Applikationen fortlaufend zu verbessern. Repower führt hierzu temporär Softwareupdates und Neureleases durch, ohne den Kunden vorher zu informieren.

Bei der Integration von Ladestationen, die nicht aus dem Repower Produktportfolio stammen und deren Softwarebetrieb Repower übernimmt, muss der Kunde bzw. der Lieferant des Kunden dafür sorgen, dass seine Ladestationen up-to-date und kompatibel mit den Systemen von Repower bleiben. Repower haftet nicht für die Funktionsfähigkeit und gibt nach der Erstintegration keine Zusicherung ab über die Kompatibilität von Fremdladestationen und der Software von Repower. Beschriftungen oder Beklebungen an den Ladestationen, wie bspw. QR-Code Sticker, dienen dem funktionsfähigen Service und Betrieb der Ladestationen. Eine Änderung, Entfernung oder Abweichung von dieser ist nur zulässig, wenn dies vereinbart wurde. Repower hat das Recht, die mit dem Betrieb der Ladestationen zusammenhängenden Sticker (z.B. Branding, Gebrauchsanweisung oder Zugang-/Zahlungssysteme) zu ersetzen, wenn dies im Rahmen von Produktverbesserungen oder -änderungen notwendig ist. Der Kunde wird in solchen Fällen durch Repower vorgängig informiert und gewährt Repower zu diesem Zweck Zugang zur Ladestation resp. kann von Repower aufgefordert werden dies eigenständig auszuführen.

#### 4.8. Stromqualität

Sofern der Ladestandort über die PLUG'N ROLL-App oder andere öffentliche Ladeverzeichnisse publiziert werden soll, verpflichtet sich der Kunde zum Anbieten von Ökostrom an seiner Ladestation.

Bei Ladestationen mit nicht-öffentlichen Nutzerkreisen, ist das Anbieten von Ökostrom für den Kunden optional.

#### 5. Vermarktung und Kommunikation

Der Kunde ist damit einverstanden, dass öffentliche oder halb-öffentliche Ladestationen in das Repower-Ladenetzwerk «PLUG'N ROLL» eingebunden und auf der PLUG'N ROLL-App, den Applikationen von Repower-Partnern wie Roaming-Partnernetzwerken und E-Mobility Provider (EMP), Kartendiensten und weiteren Verzeichnissen aufgeschaltet werden und somit weiteren Nutzerkreisen zugänglich gemacht werden.

Der Kunde verpflichtet sich, Handlungen zu unterlassen, welche die Ansprüche von Repower auf die Marke PLUG'N ROLL einschränken oder mindern könnten. Zudem wahrt der Kunde den guten Ruf der Marke PLUG'N ROLL und verpflichtet sich zur Unterlassung jeglicher Handlungen, die dem Ruf der Marke schaden könnten.

Die Verwendung der jeweiligen Unternehmenslogos legen die Parteien für den Einzelfall fest. Der Kunde und Repower sind jedoch berechtigt, die Zusammenarbeit öffentlich bekannt zu machen und das jeweilige Unternehmenslogo als Referenzprojekt für Ausschreibungen zu verwenden.

#### 6. Zugang zum Ladestandort

Sofern der Ladestandort über die PLUG'N ROLL-App oder andere öffentliche Ladeverzeichnisse publiziert werden soll, verpflichtet sich der Kunde den Ladestandort Dritten zum öffentlichen Laden zur Verfügung zu stellen. Dies bedeutet insbesondere, dass die Ladestationen jederzeit öffentlich zugänglich sein müssen oder die Öffnungs-/Zugangszeiten

Repower angegeben werden. Zudem dürfen der Zugang und die Drittnutzung nicht verhindert oder erschwert werden. Der Kunde stellt sicher, dass der Ladestandort nicht durch Schranken versperrt wird, eine ausreichende Schneeräumung (u.a. besonders des Parkplatzes sowie der Ladestation) erfolgt und der Parkraum durch entsprechende Signalisierung explizit als Ladeplatz für E-Fahrzeuge ausgewiesen und nicht durch andere Fahrzeuge blockiert wird.

#### 7. Kündigung und Wechsel

Die Betriebs- und Servicepakete sind mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines jeden Monats ordentlich kündbar.

Es besteht ein ausserordentliches Kündigungsrecht des Kunden bei Preiserhöhungen durch Repower. Der Vertrag kann auf den Zeitpunkt beendet werden, an dem die Preiserhöhung in Kraft tritt.

Es bestehen folgende ausserordentliche Kündigungsrechte von Repower, wonach Repower das Recht hat das Vertragsverhältnis per sofort aufzulösen:

- Bei der Einstellung von Services von Vorlieferanten (z.B. Softwareprovider der App oder des Backends)
- Repariert der Kunde trotz Aufforderung von Repower einen fehlerhaften Ladestandort nicht innert der von Repower gesetzten Frist
- Nach Ablauf der Abschreibungsperiode einer Ladestation (AC ca. 8 Jahre / DC ca. 10 Jahre)
- Schadet der Kunde durch sein Verhalten Repower oder der Marke PLUG'N ROLL
- Wenn folgende Ereignisse beim Kunden eintreten:
  - Stellung eines Antrages um Ausstellung einer Konkursandrohung oder Einleitung eines eigenen Verfahrens auf Konkursöffnung
  - Stellung eines Fortsetzungsbegehrens in einer Betreibung auf Pfändung
  - Stellung eines Gesuches um (prov.) Nachlassstundung
  - Stellung eines Antrages auf Durchführung einer einvernehmlichen privaten Schuldenregulierung
- Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, hat Repower nach schriftlicher Nachfristansetzung von mindestens 30 Tagen das Recht, die Leistungserbringung ohne Ansetzung einer Nachfrist einseitig einzustellen, ohne dabei schadenersatzpflichtig zu werden.

Hat ein Gebäudepartner von Repower für einen seiner Mieter/Stockwerkeigentümer oder ein Mieter/Stockwerkeigentümer eines Gebäudepartners von Repower selbst ein Betriebs- und/oder Servicepaket abgeschlossen, so endet das Paket nicht automatisch bei Kündigung des Mietverhältnisses.

Bei Kündigung eines Betriebs- oder Servicepaket und Demontage der Ladestation ist der Kunde verpflichtet, die Demontage der Ladestation vorzeitig bei Repower bekannt zu geben. Die Demontage muss durch eine elektrofachkundige Person (Elektroinstallateur gemäss Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen [«NIV», SR 734.27]) durchgeführt werden.

Nach einer Kündigung sind allfällige Logos und Markierungen

im PLUG'N ROLL-Design (z.B. Aufkleber auf der Ladestation, Signalisationen oder Parkplatzmarkierungen) innert 5 Arbeitstagen vom Kunden auf eigene Kosten zu entfernen.

Der Wechsel zwischen den verschiedenen Optionen eines Betriebs- und/oder Servicepakets ist nur zum Ende eines Quartals möglich.

## 8. Kosten und Zahlungsbedingungen

Die vom Kunden zu bezahlenden Kosten ergeben sich aus der Offerte. Die vereinbarten Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer. Die Kosten werden durch Repower quartalsweise, wenn nicht anders mit dem Kunden spezifisch vereinbart, abgerechnet.

Rechnungen von Repower sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt zu bezahlen. Bei Zahlung mit Kreditkarte wird der Betrag von der im System hinterlegten Kreditkarte bei Fälligkeit automatisch abgebucht.

Die in der Offerte angegebenen Preise sind grundsätzlich verbindlich. Repower behält sich jedoch Preisanpassungen vor, welche sie dem Kunden unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von drei Monaten schriftlich mitteilt. Bei Preisanpassungen steht dem Kunden ein ausserordentliches Kündigungsrecht nach Massgabe des Kapitels «Kündigung» dieser AGB zu.

Eine Verrechnung von Forderungen des Kunden mit Forderungen von Repower ist ausgeschlossen.

Die Kosten für den an der Ladestation verbrauchten Strom, Abgaben und Netzkosten (inkl. damit zusammenhängende Gebühren und Steuern) trägt der Kunde.

## 9. Leistungserbringung durch Dritte

Repower ist berechtigt, die in den AGB beschriebenen Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen zu lassen. Die aus diesen AGB zugunsten von Repower hervorgehenden Rechte (beispielsweise der Zugang zu den Ladestationen) stehen auch den von Repower eingesetzten Dritten zu.

## 10. Datenschutz

Repower bearbeitet sämtliche Personendaten sorgfältig und in Übereinstimmung mit den anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Bearbeitung von Personendaten in der Schweiz richtet sich dabei insbesondere nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) und den dazu gehörenden Verordnungen. Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten, die in den Anwendungsbereich der gesetzlichen Bestimmungen der EU fallen, beachtet Repower ferner die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Wenn gesetzlich erlaubt, überwiegende Interessen seitens der Repower bestehen oder eine Einwilligung des Kunden vorliegt, darf Repower die erhobenen Personendaten für folgende Zwecke bearbeiten und gegebenenfalls an Dritte im In- und Ausland übermitteln:

- für die Abwicklung der vertraglich vorgesehenen Leistung und für die Pflege der Kundenbeziehung (insbesondere Kontaktangaben und Zahlungsdaten);

- zur Rechnungsstellung, zu Inkassozwecken und für Bonitäts- und Kreditwürdigkeitsprüfungen (insbesondere Kontaktangaben und Zahlungsdaten);
- für die Sicherheit und den reibungslosen Betrieb der von Repower bezogenen Produkte oder Dienstleistungen;
- für die Erfüllung gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen;
- für Marketingzwecke, das heisst, für den Versand von Newsletter, Informationsschreiben, Offerten usw. Der Kunde kann die Verwendung seiner Daten zu Marketingzwecken jederzeit einschränken oder untersagen und hat sich dafür an [datenschutz@plugnroll.com](mailto:datenschutz@plugnroll.com) zu wenden.

Weitere Informationen, zu wie wir Ihre Daten bearbeiten, sind der Datenschutzerklärung (<https://plugnroll.com/datenschutzerklaerung/>) zu entnehmen.

## 11. Geistiges Eigentum

Sämtliche Software ist urheberrechtlich geschützt. Repower bzw. ihre Lieferanten erteilen dem Kunden für die Dauer des Vertrages eine eingeschränkte, nicht ausschliessliche, unübertragbare, widerrufbare und nicht unterlizenzierbare Lizenz für die ausschliessliche Nutzung der Software für die Ladestationen. Alle Rechte an der Software verbleiben vollumfänglich bei Repower bzw. bei ihren Lieferanten.

Der Kunde darf, die von Repower bzw. ihren Lieferanten lizenzierte Software nicht modifizieren, adaptieren, übersetzen, mittels Reverse Engineering rekonstruieren, dekompileieren, disassemblieren oder eine von der Software abgeleitete Arbeit erstellen. Der Kunde darf die Software nicht vervielfältigen oder es erlauben, dass mittels eines Forums auf einem öffentlichen Computer oder über eine Verbreitung mittels «Shareware» auf die Software zugegriffen werden kann. Repower bzw. ihre Lieferanten können die Lizenz jederzeit entziehen, wenn der Kunde gegen diese Bestimmung verstösst. Der Kunde muss für Verletzungen und entsprechende Ansprüche seitens Dritter einstehen. Werden Repower oder ihre Lieferanten deswegen eingeklagt, so stellt der Kunde Repower bzw. die Lieferanten von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

## 12. Haftung

Die Haftung von Repower für sich und ihre Hilfspersonen wird, gleich aus welchem Rechtsgrund, im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Insbesondere ist die Haftung von Repower für mittelbare Schäden und Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, Betriebsunterbrüche, verlorene oder veränderte Daten etc., soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Erfolgt die Planung, Installation und/oder Inbetriebnahme einer Ladestation nicht durch Repower, haftet Repower nicht für einen Mangel oder Schaden, der darauf, u.a. auf die fehlerhafte Installation (insbesondere der Nichtbeachtung der gültigen Installationsvorschriften), Inbetriebnahme/Betrieb und Wartung (insbesondere der Nichtbeachtung der Betriebsvoraussetzungen und/oder der Vorschriften der Betriebsanleitung) zurückzuführen sind.

Repower übernimmt keinerlei Haftung gegenüber Kosten und Folgen des Netzbetreibers, das Entstehen von Lastspitzen und keinerlei Kosten für Netzverstärkungen, die aus der Nutzung

von Ladestandorten entstehen können.

### 13. Ausschluss von Zusicherungen

Repower gibt keinerlei Zusicherungen für das Funktionieren der Inhalte der Betriebs- und Servicepakete aufgrund unzulänglicher Netzabdeckung oder Datenverbindung des Kunden am Installationsort.

Das Funktionieren der Ladestationen und der Inhalte der Betriebs- und Servicepakete ist von verschiedenen Drittparteien abhängig (z.B. Netzbetreiber oder Softwarelieferant). Repower gibt daher keine Zusicherung für die Funktionsfähigkeit von deren Systemen ab.

Weiter macht Repower darauf aufmerksam, dass das ordnungsgemässe Funktionieren der Ladestationen eine kompatible und dem Stand der Technik entsprechende Fahrzeugsoftware voraussetzt.

### 14. Schlussbestimmungen

Die Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

Die Übertragung von Rechten oder Pflichten aus diesem Vertrag von Repower an einen Dritten bedarf keiner vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Kunden. Die Übertragung von Rechten und Pflichten vom Kunden auf einen Dritten bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von Repower.

Repower ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Pflichten insoweit einzustellen, als diese durch höhere Gewalt unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert sind.

Die Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen der AGB berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der AGB nicht. Nichtigte Bestimmungen werden durch eine Neuregelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Erfolg der nichtigen Bestimmung so nahe als möglich kommt.

Auf diese AGB ist ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar. Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen einen abweichenden Gerichtsstand vorsehen, Chur.

Repower ist jederzeit berechtigt, die vorliegenden AGB anzupassen. Repower wird den Kunden über eine bevorstehende Änderung der AGB mit einer Frist von mindestens einem Monat informieren. Ohne seinen Widerspruch erlangen die Änderungen nach Fristablauf ihre Wirkung. Im Widerspruchsfall hat der Kunde das Recht, den Vertrag per Inkrafttreten der Änderung zu kündigen.

Bei Auslegungsfragen oder Widersprüchen zwischen den verschiedensprachigen Versionen der vorliegenden AGB ist die deutsche Fassung massgebend.